

## **3 AZR 142/16 (A) - Pensionskassenrente - Leistungskürzung - Insolvenz des Arbeitgebers - Eintrittspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins**

Der Kläger bezieht ua. eine Pensionskassenrente, die von der Pensionskasse aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten gekürzt wird. In der Vergangenheit hat die frühere [Arbeitgeberin](#) des Klägers diese Leistungskürzungen aufgrund ihrer gesetzlichen Einstandspflicht ausgeglichen. Nachdem die [Arbeitgeberin](#) zahlungsunfähig geworden ist, fordert der Kläger, dass der Pensions-Sicherungs-[Verein](#) (PSV) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung für die Leistungskürzungen der Pensionskasse eintritt.

Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat ihr stattgegeben.

Der Dritte Senat geht davon aus, dass das nationale Recht keine Eintrittspflicht des PSV für Kürzungen von [Leistungen](#) der betrieblichen Altersversorgung vorsieht, wenn die [Leistungen](#) im Durchführungsweg Pensionskasse erbracht werden. Eine Haftung des PSV kann sich daher allenfalls aus Art. 8 der Richtlinie ergeben. Dies setzt voraus, dass die Norm auch auf Sachverhalte anwendbar ist, in denen – wie vorliegend – ein [Arbeitgeber](#) aufgrund eigener Zahlungsunfähigkeit die Kürzungen der Pensionskassenrente nicht ausgleichen kann. Entscheidungserheblich für den Senat ist zudem, unter welchen Voraussetzungen nach Art. 8 der Richtlinie ein staatlicher Insolvenzschutz gewährleistet ist. Weiter kommt es darauf an, ob die Richtlinienvorschrift unmittelbare Geltung entfaltet und ob sich der [Arbeitnehmer](#) deshalb auch gegenüber dem PSV auf sie berufen kann.\*\* Für die Beantwortung der Fragen ist der EuGH zuständig.

### [Bundesarbeitsgericht](#)

Beschluss vom 20. Februar 2018 – [3 AZR 142/16 \(A\)](#) – [BAG PM 08/2018](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Köln

Urteil vom 2. Oktober 2015 – 10 Sa 4/15 –

---

Aus den Vorschriften:

\* Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der [Arbeitnehmer](#) sowie der [Personen](#), die zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des [Arbeitgebers](#) aus dessen [Unternehmen](#) oder [Betrieb](#) bereits ausgeschieden sind, hinsichtlich ihrer erworbenen Rechte oder Anwartschaftsrechte auf [Leistungen](#) bei Alter, einschließlich [Leistungen](#) für Hinterbliebene, aus

betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit getroffen werden.“

\*\* [Zum Volltexturteil](#)